Mustererlass für Anstalten mit Aufgaben der Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht

[Stand: 1. Juli 2016]

Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Anstalt X

Entwurf

(BG über die Anstalt X [Variante: Anstalt-X-Gesetz], XG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel ... der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

1. Abschnitt: Anstalt und Ziele

Art. 1 X [=Name/Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] [Variante: Rechtsform und -persönlichkeit]

- ¹ Die X [hier im Mustererlass im Folgenden «Anstalt» genannt, im konkreten Organisationserlass jeweils durch den Namen/die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde zu ersetzen] ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Sie organisiert sich selbst. Sie führt eine eigene Rechnung.
- ³ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- ⁴ Der Bundesrat legt die Bezeichnung und den Sitz der Anstalt fest.
- ⁵ Die Anstalt wird im Handelsregister eingetragen.

SR ...

1 SR **101**2 BB1 ...

2016-XXXX 1

Anwendbare LS: 1, 23.

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Bund verfolgt mit der Anstalt folgende Ziele:
 - a. [Auflistung der Schutzziele etc.];
 - b.
- ² Die Anstalt erfüllt zur Erreichung dieser Ziele die Aufgaben nach Artikel 3.

Anwendbare LS: -

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3

- ¹ Die Anstalt hat folgende Aufgaben:
 - a. [genaue Umschreibung der Aufgabe].
 - b. ..
 - c. ...
- $^2\,\mathrm{Sie}$ wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes in den Bereichen nach Absatz 1 mit.
- ³ Der Bundesrat kann der Anstalt gegen Abgeltung weitere Aufgaben im Bereich [...] übertragen [den Bereich oder die Bereiche möglichst genau umschreiben oder, falls dies nicht möglich ist, folgende Formulierung ergänzen: ... weitere Aufgaben übertragen, die in engem Bezug zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben stehen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen].
- ⁴ Die Anstalt kann im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz (*oder:* zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben ... [*genaue Bezeichnung der betreffenden Aufgaben*]) mit internationalen Organisationen und Vereinigungen zusammenarbeiten.

Anwendbarer LS: 16.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Anwendbare LS: 2, 3.

Art. 5 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation

- 1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus [höchstens x/x-y] fachkundigen Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder müssen von [*Bezeichnung der Branche*] unabhängig sein und dürfen nicht [*Ausschlussgründe definieren*] ausüben. Bewerberinnen und Bewerber müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.
- ³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt längstens vier Jahre. Der Bundesrat kann Mitglieder [einmal / zweimal] wiederwählen. Er kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.
- ⁴ Er legt die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und der Anstalt untersteht dem öffentlichen Recht. Ergänzend sind die Bestimmungen des Obligationenrechts³ sinngemäss anwendbar.
- ⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Anstalt in guten Treuen wahren.
- ⁶ Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Verwaltungsrat. Dieser informiert den Bundesrat darüber jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar und hält das Mitglied an ihr fest, so beantragt der Verwaltungsrat dem Bundesrat dessen Abberufung.
- ⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Anwendbare LS: 4 - 7, 9, 13, 16 - 18, 20, 21, 22a, 27, 30, 36.

Art. 6 Verwaltungsrat: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt die strategischen Ziele der Anstalt, unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über deren Erreichung.
- b. Er erlässt das Organisationsreglement.
- c. Er erlässt das Verordnungsrecht, dessen Erlass an die Anstalt delegiert ist.
- d. Er trifft alle notwendigen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der Anstalt und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.
- Er erlässt die Personalverordnung und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

3 SR 220

- f. Er schliesst den Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ab.
- g. Er regelt die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation des paritätischen Organs, sofern die Anstalt zusammen mit ihrem Personal und den zugeordneten Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern ein eigenes Vorsorgewerk bildet.
- h. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor; die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- Er entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- j. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- Er sorgt f
 ür ein der Anstalt angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- (l. Er bestimmt die Verwendung der Reserven im Rahmen der Vorgaben.)
- m. Er verabschiedet das Budget [und beantragt dem Bundesrat die Abgeltungen nach Artikel 13].
- n. Er erstellt und verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung mit den Anträgen auf Entlastung und auf die Verwendung eines allfälligen Gewinns. Er veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung.

Anwendbare LS: 4 – 7, 9, 13, 16 – 18, 20, 21, 22a, 27, 30, 36.

Art. 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Geschäfte.
- Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements des Verwaltungsrates.
- c. Sie erarbeitet die Entscheidgrundlagen des Verwaltungsrates.
- d. Sie berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig sowie bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- e. Sie vertritt die Anstalt gegen aussen.
- f. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der Anstalt; vorbehalten bleibt Artikel 6 Buchstabe i.

g. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist

Anwendbare LS: 4-7.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle. Er kann sie abberufen.
- 2 Auf die Revisionsstelle und die Revision sind die Vorschriften des Aktienrechts zur ordentlichen Revision sinngemäss anzuwenden.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie prüft ausserdem, ob im Lagebericht die Angaben zur Durchführung eines der Anstalt angemessenen Risikomanagements und zur Personalentwicklung den Tatsachen entsprechen.
- ⁴ Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.
- ⁵ Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

Anwendbare LS: 4, 7, 8, 18, 22.

4. Abschnitt: Personal

Art. 9 Anstellungsverhältnisse

- ¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ (BPG).
- ² Die Anstalt ist Arbeitgeberin.
- ³ Die Personalverordnung unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Anwendbare LS: 29, 30, 32.

Art. 10 Pensionskasse

Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei PUBLICA nach den Bestimmungen der Artikel 32a-32m BPG⁵ versichert.

Anwendbare LS: 34, 35, 36.

- 4 SR **172.220.1**
- 5 SR 172.220.1

5. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 11 Finanzierung

- ¹ Die Anstalt finanziert ihre Tätigkeiten aus:
 - a. Gebühren [und Aufsichtsabgaben];
 - (b. jährlichen Beiträgen des Bundes zur Abgeltung der [... genaue Bezeichnung der gesetzlich übertragenen Aufgabe/n]).
- 2 Einnahmen der Anstalt aus $[{\it Bussen / Sanktionen / eingezogenen Gewinnen}]$ gehen an den Bund.

Anwendbare LS: 23 - 27.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Anstalt erhebt Gebühren für:
 - a. Verfügungen;
 - b. (aufsichtsrechtliche Untersuchungen im Einzelfall)
 - c. Dienstleistungen.
 - d. ... [evtl. genauere Bezeichnung von Aufgaben, Verfahren].
- 2 Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungsund Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19976.

Anwendbare LS: 26, 13.

(Art. 13 Abgeltungen des Bundes)

Der Bund gewährt der Anstalt jährliche Beiträge zur Abgeltung der ihr vom Bundesrat übertragenen Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 3.

Anwendbarer LS: 26.

Art. 14 Geschäftsbericht

- ¹ Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung und den Lagebericht.
- $^2\,\mathrm{Die}$ Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.
- ³ Der Lagebericht enthält insbesondere Angaben zum Risikomanagement, zur Personalentwicklung und zu den Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

6 SR 172.010

6

Anwendbare LS: 18 – 21.

Art. 15 Rechnungslegung

- ¹ Die Rechnungslegung der Anstalt stellt die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.
- ² Sie folgt den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung, insbesondere der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung.
- ³ Sie richtet sich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.
- ⁴ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.
- ⁵ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge nach den einzelnen über Gebühren [und Abgeltungen; evtl. noch weitere Arten von Einnahmen wie Aufsichtsabgaben] finanzierten Aufgabenbereichen ausgewiesen werden können.
- ⁶ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen. Er kann der Anstalt namentlich Abweichungen von anerkannten Standards zur Rechnungslegung oder Ergänzungen vorschreiben.

Anwendbare LS: 23, 25.

(**Art. 16** Reserven)

Der Bundesrat kann festlegen, dass die Anstalt zur Finanzierung künftiger Investitionen und zur Deckung von Haftungsrisiken Reserven bildet.

Anwendbare LS: 22b, 27.

Art. 17 Tresorerie

- ¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der Anstalt.
- ² Sie gewährt [kann] der Anstalt zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen [gewähren].
- ³ Die EFV und die Anstalt vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlichrechtlichen Vertrag.

Anwendbare LS: 12, 24.

Art. 18 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Anstalt, ihrer Organe, ihres Personals [und der von ihr Beauftragten] richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁷.
- ² Die Anstalt und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:
 - sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
 - b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

Anwendbare LS: 11, 12.

Art. 19 Steuern

- ¹ Die Anstalt ist im Rahmen ihrer Leistungen von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.
- ² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:
 - die Mehrwertsteuer;
 - die Verrechnungssteuer;
 - (c. die Stempelabgaben.)

Anwendbarer LS: 28.

Art. 20 Liegenschaften

- ¹ Der Bund überlässt der Anstalt die [notwendigen / im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genutzten] Liegenschaften [zur Nutzniessung / zur Miete]. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Bundes.
- ² Der Bund sorgt für den Unterhalt.
- ³ Der Bund stellt der Anstalt für die [Nutzniessung / Miete] der Liegenschaft einen angemessenen Betrag in Rechnung.
- ⁴ Die Begründung der [Nutzniessung / Miete] und die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und der Anstalt vereinbart.

Anwendbare LS: -

SR 170.32

6. Abschnitt: Fachliche Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 21 Fachliche Unabhängigkeit

- ¹ Die Anstalt erfüllt ihre Aufgaben fachlich unabhängig.
- ² Sie erörtert mit dem Bundesrat [regelmässig / mindestens einmal jährlich] ihre strategischen Ziele, die Erfüllung ihrer Aufgaben (sowie aktuelle Fragen der [Bezeichnung der Wirtschafts- und Politikbereiche, in denen die Anstalt tätig ist]).

Anwendbare LS: -

Art. 22 Aufsicht über die Anstalt

- ¹ Die Anstalt untersteht der administrativen Aufsicht des Bundesrates. [*Gleichbedeutende Variante:* Der Bundesrat beaufsichtigt die Anstalt unter Wahrung ihrer fachlichen Unabhängigkeit.]
- ² Zur Aufsicht des Bundesrates gehören insbesondere folgende Befugnisse:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
 - b. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
 - c. die Genehmigung:
 - 1. der strategischen Ziele der Anstalt,
 - der Begründung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor,
 - 3. Personalverordnung und des Anschlussvertrags mit PUBLICA,
 - des Geschäftsberichts und des Beschlusses über die Verwendung eines Gewinns;
 - d. die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele;
 - e. die Entlastung des Verwaltungsrates.
- ³ Der Bundesrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufsicht Einsicht nehmen in sämtliche Geschäftsunterlagen der Anstalt und sich zu diesem Zweck über deren Geschäftstätigkeit jederzeit informieren lassen.

Anwendbare LS: 18, 22a, 22b.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Errichtung der Anstalt

¹ Das [alte Verwaltungseinheit] wird umgewandelt in [die Anstalt]. Die Anstalt tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist.

- ² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.
- ³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Anstalt übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.
- ⁴ Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren, erlässt entsprechende Bestimmungen und fasst Beschlüsse. Namentlich kann er:
 - Stellen, die bisher Aufgaben wahrgenommen haben, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anstalt zuständig ist, verpflichten, ihre Unterlagen und Daten, insbesondere Informatiksysteme, der Anstalt zur Verfügung zu stellen:
 - b. der Anstalt die im Bundesbudget für die [alte Verwaltungseinheit(en)] eingestellten Kredite und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt notwendigen Mittel noch nicht verfügbar sind.
- ⁵ Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte ist von jeglichen direkten und indirekten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt erfolgen ebenfalls steuer- und gebührenfrei
- ⁶ Die EFV kann der Anstalt für den Aufbau Darlehen nach Artikel 17 Absatz 2 gewähren.
- ⁷ Auf die Errichtung der Anstalt sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁸ nicht anwendbar.

Anwendbare LS: -

Art. 24 Übergang der Arbeitsverhältnisse

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der [alte Verwaltungseinheit] gehen auf den vom Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt auf die Anstalt über, sofern das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht gekündigt ist. Die Arbeitsverhältnisse unterstehen mit dem Übergang dem Personalrecht der Anstalt. Vorbehalten bleibt die Ernennung der Geschäftsleitung (Art. 6 Bst. h und i).
- ² Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs, des Arbeitsortes und der organisatorischen Eingliederung. Hingegen besteht während eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn, solange ein Arbeitsverhältnis besteht.
- ³ Die Anstalt stellt dem übernommenen Personal spätestens innerhalb von [angemessene Frist, evtl. zwei Monate] einen auf die neue Arbeitgeberin lautenden Vertrag aus, der den bisherigen Vertrag ersetzt. In diesem Vertrag darf keine Probezeit angesetzt werden.

8 SR 221.301

⁴ Beschwerden des Personals, die im Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Anwendbare LS: -

Art. 25 Zuständige Arbeitgeberin

- ¹ Die Anstalt gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger:
 - a. die der [alte Verwaltungseinheit] zugeordnet sind; und
 - b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei PUBLICA zu laufen begonnen haben
- ² Sie gilt ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin, wenn eine Invalidenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Anwendbarer LS: 35.

Art. 26 Weitere Übergangsbestimmungen [oder: auf den jeweiligen Inhalt angepasste Sachüberschrift]

(1 Das zuständige Departement [nennen, wenn man es nennen kann] kann:

- a. Registereintragungen, die gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 erfolgen, noch während fünf Jahren, nachdem die Anstalt Rechtspersönlichkeit erlangt hat, mittels Verfügung steuer- und gebührenfrei bereinigen.)
- b. .

(2 Der Anstalt ist es gestattet, während drei Jahren, nachdem sie Rechtspersönlichkeit erlangt hat, die beim Eintritt in die Steuerpflicht vorhandenen stillen Reserven steuerneutral aufzuwerten.)

Anwendbare LS: -

Art. 27 Aufhebung anderer Erlasse

Das ... Gesetz vom ...⁹ wird aufgehoben.

.....

Art. 28 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: / [Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.]

9 AS ...

.....

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.